

„Die Renten sind sicher“

Norbert Blüm, September 1984

**„Die Arbeitsbedingungen
sind sicher“**

Geschäftsführung VS-Möbel, Juni 2008



VS - Verbandsaustritt zum 31. Dezember 2008

Was geschah am 27. Juni 2008?

Die Fakten:

- ➔ **Um 8.00 Uhr informierte die Geschäftsführung zuerst die Meister/Abteilungsleiter über den Verbandsaustritt (VHK) zum 31.12.2008 und übergab Info-Blätter zur Verteilung an alle Beschäftigten.**
- ➔ **Um 8.30 Uhr wurden dann die Vertreter der IG Metall und des Betriebsrats über die Kündigung der Mitgliedschaft im VHK (Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V.) zum 31.12.2008 in Kenntnis gesetzt.**
- ➔ **Der Geschäftsführer, Herr Schwering, kam gleich zur Sache und erklärte:**
 - Der Verbandsaustritt zum Jahresende ist unwiderruflich beschlossen.
 - Die Hintergründe für diese Entscheidung sind schlechte Beratungsleistungen des Verbandes und die Absicht des Arbeitgebers, in Zukunft die wesentlichen Grundlagen für die Arbeitsverhältnisse selber mit den Beschäftigten und dem BR zu regeln.
 - ferner wurde erklärt, dass der Verbandsaustritt keine Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen bewirkt, allerdings sich der AG für die Zukunft die Möglichkeit offen hält, „Verträge über die Arbeitsverhältnisse abzuschließen, die am besten für die Arbeitsbedingungen bei VS passen.“
- ➔ **Nach der Entgegennahme der Botschaft informierten die IG Metall-Vertreter das Betriebsratsgremium über die Sachlage und zogen erste Schlussfolgerungen:**
 1. Die Arbeitnehmervertretungen werden alles tun, um auch in Zukunft die Tarifbindung gemeinsam mit den Beschäftigten zu verteidigen.
 2. Die IG Metall wird die Geschäftsführung auffordern im VHK als ordentliches Mitglied zu verbleiben oder mit der IG Metall einen Anerkennungstarifvertrag abzuschließen.
 3. Die IG Metall startet eine Flugblattreihe (vorliegend Teil 1) mit der alle Fragen, die mit dem Verbandsaustritt im Zusammenhang stehen, für die Beschäftigten beantwortet werden sollen.
z.B. geben wir Antwort auf folgende Fragen:
„Welche Vorteile haben Tarifverträge?“, „Was bedeutet der Austritt aus dem Verband für die Mitglieder der IG Metall?“, „Wem nützt der Verbandsaustritt?“, „Was heißt Nachbindung und Nachwirkung von Tarifverträgen?“, „Was wird aus unseren Tarifverträgen?“, „Welche Möglichkeiten hat die Geschäftsleitung Abmachungen durchzusetzen, um die Nachwirkung der Tarifverträge abzulösen?“
- ➔ **Gegen 13.14 Uhr erhielten wir die Bestätigung, dass VS und die übrigen Mitgliedsfirmen des Verbandes (VHK) folgende Tarifverträge zum Jahresende gekündigt haben: Manteltarifvertrag, Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) und den Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden.**

**Manteltarifvertrag:**

Er enthält alle Bestimmungen über die wichtigsten Arbeitsbedingungen, z.B. Regelungen zur Länge und Verteilung der Arbeitszeit, zu Einstellung und Kündigung, Urlaub und zusätzlichem Urlaubsgeld, bezahlte Freistellung bei Arbeitsverhinderung, Zuschüsse bei Lohnfortzahlung, den Alterskündigungsschutz und die Verdienstsicherung sowie Zuschläge für Mehr-, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Tarifautonomie:

Sie bedeutet das Recht der Tarifpartner, selbständig und ohne staatliche Einmischung Arbeitsbedingungen (z.B. Löhne und Gehälter, Arbeitszeit und Urlaubsdauer) vereinbaren zu können. Sie ist im Grundgesetz garantiert.

Für die Dauer der Gültigkeit des Tarifvertrages verpflichten sich die Arbeitgeber, die vereinbarten Bedingungen und Leistungen zu gewähren. Die Gewerkschaften garantieren die Wahrung des Arbeitsfriedens.

Tarifloser Zustand:

Wo es keinen Tarifvertrag gibt oder keiner mehr gilt, herrscht ein so genannter tarifloser Zustand. Die Arbeitsgesetze sind hier das definierte Mindestniveau und die sind deutlich schlechter als die tariflichen Regelungen.

Tarifflicht:

Wenn eine Firma aus dem Arbeitgeberverband der Innung austritt oder – innerhalb eines Verbandes – in dessen OT-Bereich (ohne Tarifbindung) wechselt, spricht man von Tarifflicht.

Tarifvertragsparteien:

Der Tarifvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen tariffähigen Parteien. Auf Arbeitnehmerseite können nur Gewerkschaften Tarifverträge abschließen. Auf Arbeitgeberseite können das Innungen oder Arbeitgeberverbände, auch ein einzelner Arbeitgeber kann Tarifvertragspartei sein.

Nachwirkung:

Wenn ein Tarifvertrag gekündigt wurde oder abgelaufen ist, gelten seine Regelungen solange nach, bis sie durch eine neue Abmachung ersetzt werden. Die Bestimmungen gelten dann aber nur für Gewerkschaftsmitglieder.

Friedenspflicht:

Die Friedenspflicht ist das Verbot von Arbeitskämpfmaßnahmen. Sie endet in der Regel nach Ablauf des gekündigten Tarifvertrages.